

Satzung

über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen

vom 16.12.2008

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat am 16.12.2008 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,

werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Miete wird ab 01. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 01. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in Bietigheim-Bissingen eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

§ 2

Höchstbeträge

Für geförderte Wohnungen gelten in Bietigheim-Bissingen als Höchstbeträge im Sinne von § 32 Absatz 1 LWoFG die Mieten, die sich bei Anwendung von folgenden Abschlägen zur ortsüblichen Miete ergeben:

Baujahr	Fläche	Abschlag
vor 1969	30-40	26%
	40-50	24%
	50-60	27%
	60-70-	27%
	über 70	10%
1970 - 1974	30-40	15%
	40-50	19%
	50-60	15%
	60-70-	10%
	über 70	10%
1975 - 1979	30-40	23%
	40-50	23%
	50-60	23%
	60-70-	23%
	über 70	23%

1980	30-40	20%
	40-50	20%
	50-60	20%
	60-70-	19%
	über 70	17%
1981 - 1984	30-40	27%
	40-50	27%
	50-60	20%
	60-70-	10%
	über 70	10%
1985 - 1994	30-40	15%
	40-50	15%
	50-60	15%
	60-70-	12%
	über 70	12%
ab 1995	30 - über 70	10%

Die ortsübliche Miete ergibt sich aus dem jeweiligen gültigen Mietspiegel für Bietigheim-Bissingen.

Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

§ 3

Höchstbeträge nach Modernisierung

Nach einer Modernisierung im Sinne von § 559 BGB, die nach dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurde, kann der Vermieter die jährliche Miete grundsätzlich bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Wenn die Modernisierungsmaßnahme den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, dürfen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 LWoFG höchstens vier Prozent der auf die Wohnung entfallenden Kosten auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden. Der nach dieser Satzung maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur so weit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens zehn Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter verlangt werden.

§ 4

Übergangsregelung

Liegt die Miete ab dem 01. Januar 2009 über dem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag aber niedriger als die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab dem 01.01.2010 die ortsübliche Miete abzüglich 10% und ab dem 01.01.2012 der in der Satzung genannte Höchstbetrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 17.12.2008

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

gez.
Kessing
Oberbürgermeister